

zur Durchführung der Zwischenevaluation**in Habilitationsverfahren****vom 15.06.2022**

Gemäß § 7 Absatz 2 der *Habilitationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)* vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 56 / 2022) hat der KIT-Fakultätsrat der KIT-Fakultät für Architektur am 15.06.2022 die folgende Richtlinie beschlossen.

§ 1 Zweck der Zwischenevaluation

- (1) Die Zwischenevaluation soll der Habilitandin bzw. dem Habilitanden Rückmeldung zu den bisher erbrachten Leistungen im Hinblick auf die Habilitationsschrift geben. Es sollen Stärken und Schwächen dargelegt und gegebenenfalls Empfehlungen für die weitere Arbeit an der schriftlichen Habilitationsleistung gegeben werden. Werden dabei deutliche Mängel festgestellt, kann die Habilitandin bzw. der Habilitand auch aufgefordert werden, einen Arbeits- und Zeitplan vorzulegen.
- (2) Die Zwischenevaluation ist Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation.

§ 2 Ablauf der Zwischenevaluation

- (1) In der Regel nach Ablauf von zwei Jahren nach der Notifikation (Ankündigung der Habilitationsabsicht) leitet die KIT-Dekanin bzw. der KIT-Dekan die Zwischenevaluation ein. Dazu reicht die Habilitandin bzw. der Habilitand ausgewählte Teile der Habilitationsschrift in vorläufiger Fassung oder mit der Habilitation zusammenhängende Publikationen, sowie einen ein- bis zweiseitigen Bericht zum aktuellen Stand des Habilitationsprojektes bei der KIT-Dekanin bzw. dem KIT-Dekan ein.
- (2) Nach Eingang der Unterlagen nach Absatz 1 bildet die KIT-Dekanin bzw. der KIT-Dekan den Habilitationsausschuss für dieses Habilitationsverfahren. Hierfür informiert sie bzw. er den Personenkreis nach § 3 Absatz 2 Habilitationsordnung über die anstehende Zwischenevaluation und gibt dem Personenkreis nach § 3 Absatz 2 Ziffer 2 Habilitationsordnung die Möglichkeit, seine Mitgliedschaft im Habilitationsausschuss zu erklären.
Die KIT-Dekanin bzw. der KIT-Dekan führt den Vorsitz im Habilitationsausschuss; sie bzw. er kann den Vorsitz an eine Professorin oder einen Professor der KIT-Fakultät übertragen.
- (3) Nach seiner Konstituierung setzt der Habilitationsausschuss gemäß § 4 Habilitationsordnung die Habilitationskommission für das jeweilige Habilitationsverfahren ein.
- (4) Die KIT-Dekanin bzw. der KIT-Dekan leitet die nach Absatz 1 von der Habilitandin bzw. vom Habilitanden eingereichten Unterlagen an die Habilitationskommission weiter. Diese bestimmt zwei Kommissionsmitglieder, welche die eingereichten Unterlagen sichten und beurteilen.

- (5) Für die Beurteilung der eingereichten Unterlagen werden folgende Kriterien herangezogen:
- Relevanz des Themas, insbesondere auch gegenüber dem aktuellen Stand der Wissenschaft
 - Aufbau der Arbeit
 - Methodische Herangehensweise
 - Zeitplan
 - Vorläufige Ergebnisse / Publikationen
- (6) Das schriftliche Ergebnis der Beurteilung, welches die Stärken und Schwächen offenlegt, wird von der Habilitationskommission besprochen. Diese gibt eine Empfehlung an den Habilitationsausschuss ab. Der Habilitationsausschuss beschließt über das Ergebnis der Zwischenevaluation.
- (7) Über das Ergebnis der Zwischenevaluation wird die Habilitandin bzw. der Habilitand von der KIT-Dekanin bzw. vom KIT-Dekan schriftlich informiert. Es werden die festgestellten Stärken und Schwächen dargelegt, eventuelle Mängel benannt und gegebenenfalls Empfehlungen für die weitere Arbeit an der Habilitationsschrift ausgesprochen.
- (8) Die Zwischenevaluation soll binnen zwei Monaten abgeschlossen werden.

Karlsruhe, den 15.06.2022

(Dekan der KIT-Fakultät für Architektur)